

An das
Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.4
Fachgruppe Strahlenschutz
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

**Genehmigungs- bzw. Anzeigeformular für den Betrieb von
medizinischen oder zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen
gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 19 StrlSchG
in Gemeinschaftspraxen und Praxisgemeinschaften**

**Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG**

erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung

- nicht unter den Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes fällt,
oder
 zur Behandlung von Menschen verwendet wird,
oder
 in der Humanmedizin zur Teleradiologie verwendet wird,
oder
 im Rahmen freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen verwendet wird.

- Anzeige zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 19 StrlSchG**
(erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung unter den Anwendungsbereich des
Medizinproduktegesetzes fällt.)

1. Praxisgemeinschaft als nicht rechtsfähige Personenvereinigung:

(Eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung kann nicht als solche Genehmigungsinhaberin und damit Strahlenschutzverantwortliche sein. Im Falle einer Praxisgemeinschaft hat jeder Arzt/Zahnarzt, der eine Tätigkeit im Sinne der Röntgenverordnung ausübt, eine eigene Genehmigung zu beantragen bzw. eine Anzeige vorzunehmen. Die nachfolgenden Angaben sind folglich für alle Ärzte/Zahnärzte der Praxisgemeinschaft, die Röntgeneinrichtungen betreiben, zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Anschrift der Gemeinschaftspraxis:

Familienname des Antragstellers:

(Genehmigungsinhaber/Strahlenschutzverantwortlicher)

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Von welchen Ärzten/Zahnärzten werden die Röntgeneinrichtungen noch eigenverantwortlich betrieben? (Name und Anschrift (wenn sie von der des Antragstellers abweicht))

Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG für die Praxisgemeinschaft wahrnimmt, wenn die Röntgeneinrichtung von mehreren Ärzten/Zahnärzten eigenverantwortlich betrieben wird:

2. Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Betrieb der Röntgeneinrichtung:

(Die Anwendung von Röntgenstrahlen darf neben fachkundigen Ärzten/Zahnärzten nur durch Ärzte/Zahnärzte, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, unter Verantwortung eines fachkundigen Arztes/Zahnarztes erfolgen (§ 145 Abs.1 StrlSchV). Berechtig zur technischen Durchführung sind neben den vorgenannten Personen auch Personen, die in § 145 Abs. 2 StrlSchV beschrieben werden. Die nachfolgenden Angaben sind für das gesamte vorgenannte Personal zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Nr.	Name/Titel	Vorname	Geburtsdatum	Berufsausbildung	Appro- bation	Fachkunde	Kenntnisse
					Ja/Nein		
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

3. Angaben zur Röntgeneinrichtung

(diese Seite bei mehreren Röntgeneinrichtungen entsprechend oft kopieren)

3.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Betriebsübliche
Bezeichnung:

Art¹⁾:

Verwendungs-
zweck:

- Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik (ohne CT)
- Computertomographie
- Notfalldiagnostik
- Intervention
- Knochendichtemessung
- Mammographie mit Tomosynthese
- kurativ / Screening
- Röntgendiagnostik des Schädels
- Intraorale Röntgendiagnostik
- Digitale Volumetomographie
- Humantherapie
- sonstige:

Betriebsort:

Adresse:

Gebäude:

Raum:

- stationär
- mobil

¹⁾ z. B.: human- / zahnmedizinische Diagnostik oder Therapie

3.2 Strahlenschutzprüfung eines Sachverständigen

(Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Röntgeneinrichtung ist durch einen Sachverständigen (siehe Merkblatt) eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.)

Prüfung wurde bereits durchgeführt (Prüfung liegt weniger als 5 Jahre zurück)

Datum der Prüfung:

Prüfberichtsnummer:

Name des Sachverständigen:

Prüfung ist beantragt

3.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung:

(erforderlich nur bei schon betriebenen Röntgeneinrichtungen; siehe Merkblatt)

Wurde die Röntgeneinrichtung wesentlich geändert?

nein

ja; Beschreibung der Änderung:

Wurde die Art des Betriebes wesentlich geändert?

nein

ja; Beschreibung der Änderung:

4. Die folgenden weiteren erforderlichen Unterlagen für den Antrag wurden beigelegt:

Kopie der **Mitteilung**, welcher Arzt/Zahnarzt bei einem Zusammenschluss von Ärzten/Zahnärzten die **Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG)

Kopie der **gültigen Approbationsurkunde** für den/die Antragsteller

Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle^{*)} gemäß § 74 Abs. 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 StrlSchV einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen für den/die Antragsteller

zuständige Stelle:

Landesärztekammer für Ärzte

Landeszahnärztekammer für Zahnärzte

Der Fachkundenachweis ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen; Bescheinigungen über die Teilnahme an Strahlenschutzkursen entsprechen nicht dem Nachweis der Fachkunde.

Prüfprotokoll/e des Sachverständigen

Bescheinigung/en des Sachverständigen (nur bei **Anzeige** gemäß § 19 StrlSchG)

Strahlenschutzanweisung nach § 45 StrlSchV (nur bei **Genehmigung** gemäß § 19 Abs. 2 StrlSchG)

Anlage:

Muster einer Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes vertraglich wahrnimmt

(Ort, Datum)

Unterschrift des
Strahlenschutzverantwortlichen
(für Gemeinschaftspraxen unterschreiben alle Mitglieder)

Hinweis:

Die Stilllegung einer Röntgeneinrichtung ist dem Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Praxis:

Datum:

Mitteilung, wer die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen vertraglich wahrnimmt
nach § 69 Abs. 2 Satz 2 des StrlSchG

Hiermit wird festgelegt, dass Herr/ Frau ab dem	Name, Vorname, Titel:
	Datum:
die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.	
Entscheidungsbereich: <input type="checkbox"/> Betrieb aller vorhandenen und ggf. künftigen Röntgeneinrichtungen <input type="checkbox"/> Betrieb folgender Röntgeneinrichtungen: Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen für den Betrieb der weiteren Röntgeneinrichtungen übernimmt (Strahlenschutzverantwortliche/r):	
Herr/Frau scheidet ab	Name, Vorname, Titel:
	Datum:
aus seiner/ihrer Funktion als Person, die die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, aus.	
Ort, Datum, Name, Unterschrift der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt	
Ort, Datum, Name, Unterschrift der weiteren Zahn-Ärzte / Ärztinnen der Gemeinschaftspraxis bzw. Praxisgemeinschaft, die die Röntgeneinrichtung eigenverantwortlich betreiben und die die dafür erforderliche Genehmigung besitzen oder Anzeige erstattet haben, bzw. der weiteren Gesellschafter	